

Dekret

Inkrafttreten:

.....

*vom 3. November 2006***über den Bau eines Gebäudes für den vorzeitigen
Strafvollzug und einer Sporthalle sowie über den Umbau
der gesicherten Ateliers in den Anstalten von Bellechasse**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 4. Juli 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Der Bau eines Gebäudes für den vorzeitigen Strafvollzug und einer Sporthalle sowie der Umbau der gesicherten Ateliers auf dem Gelände der Anstalten von Bellechasse werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die Baukosten werden auf der Grundlage des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. Oktober 2005, bei einem Stand von 113,9 Punkten (Basis Oktober 1998 = 100), für die Kategorie «Neubau von Bürogebäuden – Espace Mittelland» auf insgesamt 20 830 000 Franken geschätzt.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 3

¹ Für den Kantonsanteil an den Baukosten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 14 266 000 Franken eröffnet.

² Die übrigen Baukosten werden durch einen Beitrag des Bundes in der Höhe von 6 564 000 Franken gedeckt.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag bis zum Betrag nach Absatz 2 vorzuschüssen.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvorschläge unter der Kostenstelle «3365 EBEL / 503.000» aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 6

Der Staatsrat informiert den Grossen Rat spätestens ein Jahr nach Beendigung der Arbeiten über die Verwendung der Kredite.

Art. 7

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN